



18. März 2017

**Liebe Gaderother Bürgerinnen und Bürger!  
Liebe Mitglieder des Gemeinnützigen Vereins  
und liebe interessierte Anwohner!**

Wir laden auf diesem Wege recht herzlich ein zur diesjährigen  
**Generalversammlung,**  
die am **Mittwoch, den 05. April 2017**  
ab **19.30 Uhr**  
im **Dorfgemeinschaftshaus Gaderoth**  
stattfindet.

Die Tagesordnung sieht folgende Themenschwerpunkte vor:

1. Begrüßung
2. Rückblick auf das vergangene *Geschäftsjahr* - 2016
3. Jahresbericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Kassierers für das *Geschäftsjahr*
6. Entlastung des Vorstandes für das *Geschäftsjahr*
7. Satzungsneufassung auf Grund rechtlicher Vorgaben  
Geändert werden soll folgender Satzungsparagraph:  
§ 11 Auflösung des Vereins  
Die komplette Neufassung der Satzung kann bei Gabi Maas, Hofstraße 10 (Tel. 4213)  
eingesehen werden oder im Internet unter [www.gaderoth.info](http://www.gaderoth.info).
8. Neuwahlen
9. Ausblick auf 2017
10. Verschiedenes

Ziel aller Arbeit und aller Aktivitäten ist es, die Gemeinschaft mit- und untereinander zu fördern!

Deshalb bitten wir herzlich um rege Teilnahme möglichst vieler Dorfbewohner,  
ausdrücklich auch solcher, die nicht Mitglied des Gemeinnützigen Vereins sind.

Hier können Sie unter „Verschiedenes“ loswerden, was Ihnen bezüglich Ihres Wohnorts Gaderoth auf der Seele brennt: Fragen, Beschwerden, Anregungen, Kritik, Hilfestellungen  
und, und, und...

In diesem Sinne freut sich auf Sie

der Gemeinnütziger Verein Gaderoth e.V.  
- Der Vorstand -

**Bitte Satzungsneufassung auf der Rückseite beachten!**

## **Satzungsneufassung auf Grund rechtlicher Vorgaben:**

### **Alte Fassung:**

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Generalversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist, da der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 verfolgt, mit Zustimmung des Finanzamtes der Gemeinde Nümbrecht, Oberbergischer Kreis, für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

### **Neue Fassung:**

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Für den Fall der Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nümbrecht, Hauptstr. 16, 51588 Nümbrecht zur unmittelbaren Verwendung ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.